



Bundesministerium für Ernährung  
und Landwirtschaft  
Referatsleiterin Frau Dr. Katharina Kluge  
Referat 321 - Tierschutz  
Rochusstraße 1  
53123 Bonn

vorab per E-Mail an: [katharina.kluge@bmel.bund.de](mailto:katharina.kluge@bmel.bund.de); [321@bmel.de](mailto:321@bmel.de)

Berlin, 06.03.2024

## **2024 Novellierung des TierSchuG – Unaufgeforderten Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL vom 01.02.2024**

Sehr geehrte Frau Dr. Kluge,

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. nimmt hiermit die Gelegenheit wahr, als Interessenvertretung seiner etwa 520.000 organisierten Anglerinnen und Angler, Stellung zu nehmen.

Mit dem Hinweis auf das unverschuldete Fristversäumnis wegen Nichtbeteiligung im Anhörungsverfahren und der Bitte um Berücksichtigung, reichen wir hiermit unsere Anmerkungen zum o.g. Referentenentwurf ein.

Nach unserer Einschätzung enthält der Referentenentwurf neue, angelfischereilich relevante Regelungen, die wir nicht unkommentiert bzw. unbefragt belassen möchten.

### **Anmerkungen und Fragestellung des Deutschen Angelfischerverband e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes:**

Wie bekannt, ist ein kommerzieller Vertrieb bzw. der Handel von geangelten Fischprodukten durch Anglerinnen und Angler nicht gestattet.



Um Beachtung bitten wir, dass es in Deutschland bei Anglerinnen und Anglern eine gezielte Angelei auf z.B. invasive Krebsarten für den eigenen Verzehr gibt.

#### **zu §4 Abs. 4 TierSchG**

Die Erweiterung der Kategorie Wirbeltiere um Kopffüßer und Zehnfußkrebse wird mit neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen begründet, die eine Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit analog zu Wirbeltieren belegen sollen. Hierzu fehlen jedoch nachvollziehbare Quellenangaben, so dass diese Bewertung für uns nicht nachvollziehbar ist.

Hier wird auch ein Interessenkonflikt bei der Bekämpfung invasiver Krebsarten in Binnengewässern offensichtlich. Bei der Bewirtschaftung von Gewässern gibt es bedarfsweise Aktivitäten zur Reduzierung der Abundanz und Verbreitung von z.B. Signalkrebsen oder Kamberkrebse. Wenn dieser Einsatz jetzt durch die Forderung nach einem spezifischen Sachkundenachweis erschwert wird, gerät der Tierschutz in Konflikt mit dem Schutz der Ökosysteme bzw. zu schützenden Populationen. Hier ist eine angemessene Abwägung nicht zu erkennen.

Alle organisierten Anglerinnen und Angler verfügen über einen Sachkundenachweis, einen Fisch, waidgerecht zu töten. Dies ist in allen 16 Bundesländern in den Fischereigesetzen verankert und ist ein wesentlicher Bestandteil aller Fischereiprüfungen. Die waidgerechte Tötung eines Kopffüßers oder Zehnfußkrebse unterscheidet sich jedoch erheblich von der Tötung eines Fisches.

Eine übliche Tötung von zu geangelten Krebsarten ist die Eingabe in kochendes Wasser. Wenn von §4 die Absätze 1 und 1a auch für Kopffüßer und Zehnfußkrebse gelten, dann sollten gefangene Invasive Krebsarten unmittelbar getötet werden.

- 1) Wie bewerten die Verfasser der Novellierung diese Situation und welche neuen damit verbundenen Herausforderungen sind für Anglerinnen und Angler vorgesehen?**

#### **zu §4 1a Satz 3 TierSchG**

Bisher reichte in bestimmten Fällen der Sachkundenachweis einer Aufsichtsperson, um das tierschutzgerechte Betäuben und Töten zu gewährleisten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass



diese bewährte Praxis jetzt geändert werden muss. Konfliktpotenziale, die nicht hinreichend reflektiert wurden, können sich u.a. beim Betrieb von Angelteichen und bei der Ausübung von waidgerechtem Jugendangeln ergeben.

Viele Angelvereine bundesweit engagieren sich stark in der Jugendarbeit. Diese Arbeit bringt viele Jugendliche in direkten Kontakt mit der Natur und sorgt dafür, dass ihnen Wertschätzung und Pflichtbewusstsein im Umgang mit dem Lebewesen und der Natur vermittelt werden. Bisher reichte in viele Bundesländern in bestimmten Fällen der Sachkundenachweis einer Aufsichtsperson, um das tierschutzgerechte Betäuben und Töten zu gewährleisten.

**2) Soll es auch weiterhin möglich sein, dass Kinder über Aufsichtspersonen lernen können, wie man einen Fisch waidgerecht tötet?**

**zu §11 d TierSchG**

In Bezug auf den online-Handel mit Registrierungs- und Kennzeichnungspflichten wird die Kategorie „Tiere“ genannt.

**3) Inwieweit sind hier Auswirkungen auf den online-Handel mit lebenden Angelködern (z.B. Maden, Würmern) impliziert?**

**zu § 16k TierSchG**

In dem beabsichtigten neuen § 16 k TierSchG soll geregelt werden, dass das Bundesministerium eine/n Bundesbeauftragte/n für Tierschutz bestellt. Dieses Amt soll unabhängig ausgestaltet sein und weder einer Fach- noch einer Rechtsaufsicht unterliegen. Das Amt eines Bundestierschutzbeauftragten wird damit erstmals im TierSchG verankert, zusätzlich mit notwendiger Personal- und Sachausstattung.

**4) Welche Aufgabenbereiche und insbesondere auch welche Zuständigkeiten sollen diesem Amt genau zugeordnet sein?**

Hierzu findet sich weder im Entwurf noch in der Begründung eine tragfähige Aussage. Insbesondere findet sich auch keinerlei Darstellung, ob und wie eine Abgrenzung der Kompetenzen zu anderen Behörden erfolgen wird.



### **zu § 17 (3) mit § 17 (1) TierSchG**

Hier wird erstmalig im Gegensatz zu den früheren Bestimmungen des TierSchG bereits der Versuch einer Misshandlung oder Tötung eines Tieres unter Strafe gestellt.

Der Entwurf sieht in seiner Begründung hier eine Strafbarkeitslücke und begründet den Entwurf mit einem Vergleich mit angeblich gleichartigen Delikten.

Begründung u. a: Dabei wird deutlich, dass systematisch vergleichbare Vergehen (also Erfolgsdelikte) regelmäßig im Versuch mit Strafe bedroht sind, etwa die Körperverletzung (§ 223 Abs. 2 StGB), die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 2 StGB), die Nötigung (§ 240 Abs. 3 - StGB) und die Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 2 StGB).

Strafbarkeit des Versuchs ist in den Gesetzesmaterialien kein Regelfall.

Auch aus der Begründung zum Entwurf ist eine Strafbarkeitslücke nicht nachvollziehbar belegt. Ein Vergleich mit den dort genannten Erfolgsdelikten erschließt sich nicht. Bei den in der Begründung genannten Erfolgsdelikten handelt es sich sämtlich um Delikte, deren potenzielle Opfer oder Geschädigte der Mensch ist. Im Hinblick auf die besonders geschützte und zu achtende Würde des Menschen und dessen Integritätsinteresse ist dort die Strafbarkeit des Versuchs zur Wahrung der Rechtsordnung angemessen.

Etwas anderes gilt gerade in den hier angedachten Fällen, sodass eine Vergleichbarkeit von vornherein ausgeschlossen ist. Stattdessen führt die Regelung ohne eine zusätzliche Qualifizierung im Gesetz nur dazu, dass lediglich ein Einfallstor für rechtlich unklare und nicht justiziable Fälle geschaffen wird und vermutlich in Teilbereichen das Denunziantentum gefördert wird.

In der Begründung finden sich zudem keine nachvollziehbare Darlegung, warum die Versuchs- Strafbarkeit nicht auf eine Handlung gemäß § 17 Abs. 2 TierSchG neue Fassung begrenzt wird, also auf Fälle beharrlichen Handelns oder aus Gewinnsucht.

**5) Warum wird eine Strafbarkeit im Versuchsstadium bereits bei einfacher Begehung im Entwurf verankert?**

**6) Woraus ergibt sich nachweisbar, dass eine bisher fehlende Strafbarkeit eines Versuchs eine zu füllende Strafbarkeitslücke darstellen soll?**



**7) Warum wird im Entwurf zur Strafbarkeit eines Versuchs nicht mindestens zwischen einer einfachen oder aber einer qualifizierten Begehung differenziert?**

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen den weiteren Bearbeitungsrahmen zielführend bereichern und stehen für weitere Zuarbeit gerne zur Verfügung.

Zudem bitten wir um Beantwortung der sieben Fragestellungen.

Mit freundlichen Grüßen

**Alexander Seggelke**

**-Geschäftsführer-**

**Der DEUTSCHE ANGELFISCHERVERBAND e.V. (DAFV)**

Der Deutsche Angelfischerverband e.V. besteht aus 25 Landes- und Spezialverbänden mit ca. 9.000 Vereinen, in denen insgesamt über 500.000 Mitglieder organisiert sind. Der DAFV ist der Dachverband der Angelfischer in Deutschland. Er ist gemeinnützig und anerkannter Naturschutz- und Umweltverband. Der Sitz des Verbandes ist Berlin. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 32480 B beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg eingetragen und arbeitet auf Grundlage seiner Satzung.

Text: © DEUTSCHER ANGELFISCHERVERBAND e.V. 2024